

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
der Stadt Radolfzell (Abwassersatzung – AbwS) vom 05.12.2017**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 05.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Satzungsänderung**

**1. § 8 (3) wie folgt geändert:**

[...] Die dauerhafte Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Drainagewasser, Grundwasser) ist untersagt. Eine temporäre Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Drainagewasser, Grundwasser) im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen beim Aushub von Baugruben oder ähnlichen Maßnahmen, bei denen Grund- oder Tagwasser anfällt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

**2. Bei §39 wird neu nach Abs. 3 eingefügt:**

(4) Bei Baugruben oder sonstigen Maßnahmen, bei denen Grund- oder Tagwasser anfällt (§8 Abs. 3), wird in der Regel davon ausgegangen, dass 5 m<sup>3</sup> pro Tag anfallen und abgeführt werden. Bei diesen Maßnahmen wird eine Pauschale auf Basis dieser Menge gemäß der aktuellen Schmutzwassergebühr berechnet.

Wenn zu erwarten ist, dass die Menge von 5 m<sup>3</sup> pro Tag überschritten wird oder sich während der Maßnahme herausstellt, dass die Menge von 5 m<sup>3</sup> pro Tag überschritten wird, ist die Menge an abzuführendem Wasser durch die Installation von geeichten Wasseruhren zu ermitteln. Die Abwassergebühr bemisst sich dann nach der Menge des eingeleiteten Wassers.

**3. § 41 wie folgt geändert:**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt:

- Ab 01.01.2020 je m<sup>3</sup> Abwasser: 1,81 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt:

- Ab 01.01.2020 je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,58 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt:

- Ab 01.01.2020 je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 1,81 €

(4) Die Gebühr beträgt

- Bei Kleinkläranlagen, Gruben mit Überlauf 18,10 € für jeden m<sup>3</sup> Schlamm
- Bei geschlossenen Gruben 1,81 € für jeden m<sup>3</sup> Schlamm

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

### **Hinweis**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Radolfzell am Bodensee, den 06.11.2019

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister